

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1705

24105 Kiel, 24.04.2023

Ansprechpartner:
Herr Hans Joachim Am Wege

Telefon:
0431 570050-53

E-Mail:
hans-joachim.am-wege@shgt.de

Unser Zeichen: Nr 26 / 50.80.53 AW/BI
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/326

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Zu Punkt 1.

Wir begrüßen die Erweiterung des Gesetzeswortlautes auf „alle Menschen“. Hierdurch wird der gesamtgesellschaftliche Ansatz der Integration und Teilhabe bekräftigt.

Zu Punkt 2.

Wir befürworten die Erweiterung des Gesetzestextes um den Aspekt „unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung“. Dies stärkt die Individualität der Menschen und beugt dem Gefühl eines Integrationszwangs vor.

Zu Punkt 3.

Wir begrüßen die Erweiterung der Ziele um den Zugang zu gesundheitlichen und altersgerechten Angeboten. Aber es stellt sich die Frage, ob eine neue Regelung erforderlich ist, da bereits heute die Regelsysteme der gesetzlichen Krankenversicherung den Zugang ermöglichen. Allerdings ergibt ein Abgleich mit der Realität, dass zwar der theoretische Zugang gegeben ist, aber die Praxis bei weitem nicht den Bedarf deckt. Davon sind aber auch Personen ohne Migrationshintergrund betroffen. Daher bleibt es auch bei einer Zielbestimmung bei einer reinen politischen Aussage ohne Konsequenz. Ansonsten müssten

die Ergänzungen mit echten Finanzausgaben des Landes hinterlegt werden, um Lösungen und Verbesserungen zu erzielen.

Zu Punkt 4.

Die Änderung von „achten“ in „gewährleisten“ betrachten wir als Schritt in die richtige Richtung.

Zu Punkt 5.

Wir begrüßen es, dass die aufgezählten Integrationsziele bei der Anwendung von Rechtsvorschriften berücksichtigt werden sollen.

Zu Punkt 6.

Die Neufassung zur Sprachförderung und ihre Erweiterungen werden grundsätzlich befürwortet. Eine Gewährleistung von bedarfsgerechten Deutschkursen und einer angemessenen Kinderbetreuung bei Deutschkursen ist derzeit reine Theorie. Faktisch gibt es lange Wartelisten bei den I-Kursen, einen Mangel an Dozenten, Probleme der Sprachkursträger kostendeckend zu arbeiten und vor allem in der Fläche zu wenig Sprachkurse. Die Umsetzung insbesondere im ländlichen Raum stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Häufig mangelt es an Kursträgern, Lehrpersonal, Fahrtkostenübernahmen, Kinderbetreuung und Räumlichkeiten. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Sicherstellung durch konkrete Maßnahmen im Gesetzestext manifestiert werden würde, z.B. durch eine entsprechende Kostenübernahme durch das Land. Es wäre zu prüfen, ob hier digitale Angebote unterstützen können.

Eine Regelung von reinen unbestimmten Rechtsbegriffen und fehlende Finanzierungszusagen lassen die Norm daher als reine politische Aussage ohne Konsequenz erscheinen.

Die Ermunterung der Kommunen in Absatz 3 durch das Land, Informationen in Herkunftssprachen bereitzustellen ist aus unserer Sicht ein nicht brauchbarer programmatischer Absatz in einem Gesetz. Was soll das genau heißen? Welche Sprachen sind gemeint? Welche Form?

Die kommunale Praxis macht im Übrigen bereits deutlich, dass in wesentliche Fragen des Ankommens und wichtiger Lebensbereiche für Menschen mit Migrationshintergrund bereits heute vielfältige Informationsblätter und Hinweise in den wesentlichen Herkunftssprachen wie englisch, französisch, ukrainisch, russisch, farsi und arabisch erarbeitet wurden und verbreitet werden. So zuletzt beispielsweise durch Land, KVSH und Kommunen zu Notaufnahmen in Krankenhäusern.

Aus unserer Sicht ist dieser Absatz zu streichen.

Hilfreich wäre ein zentrales Angebot des Landes, an das sich alle Kommunen im Land in Übersetzungsfragen wenden könnten, als Service des Landes an die Kommunen. Ein solches Angebot könnte auch ausgeweitet werden. Ergänzend könnte beispielsweise ein flächendeckendes Videodolmetschen als Landesangebot z.B. zur Sprachmittlung im Gesundheitsbereich oder für Menschen mit Teileinschränkungen deutliche Verbesserungen in der Praxis erbringen.

Zu Punkt 7.

Die neuen Absätze des § 5 IntTeilhG werden begrüßt.

Zu Punkt 8.

Wir befürworten die angestrebten Veränderungen und Ergänzungen des § 6 IntTeilhG.

Zu Punkt 9.

Die Regelung sieht vor, dass die Kommunen auch hier durch das Land ermutigt werden sollen, Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst einzustellen. Was soll Ermutigung sein? Welche Folge hat diese Regelung?

Der aktuelle und künftige Fachkräftemangel der Verwaltungen in den Kommunen bedeutet schon seit einiger Zeit, dass selbstverständlich Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst tätig sind und eingestellt werden.

Die Regelung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Sie könnte sogar missverstanden werden, dass nicht die Einstellung aufgrund der Leistung erfolgt, sondern aufgrund des kulturellen Hintergrunds.

Zu Punkt 10.

Wir begrüßen die Erweiterung um die Pflicht zur Aufklärung über das Grundgesetz und die Landesverfassung sowie über die damit verbundenen Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte. Es stellt sich aber die Frage, durch wen und in welcher Form die Informationspflicht umgesetzt werden soll. Wen trifft diese Pflicht, wenn es eine ist? Wie soll die Information erfolgen? Wird das überprüft? Welche Folge soll das haben?

Die Neuregelung wirft viele Fragen auf, als dass sie in einem Gesetz Lösungen bringt. Es ist mehr als eine politische Willensbekundung zu verstehen.

Zu Punkt 11.

Die Ergänzung um die ehrenamtlich Tätigen erscheint hier unpassend, da es hierfür neue Strukturen bedarf, was die Gefahr von Doppelstrukturen beinhaltet. Sie haben in diesem Zusammenhang auch eine andere Rolle. Wünschenswert wären konkrete Unterstützungen seitens der Landesregierung, eine reine Beratung ist oft nicht ausreichend.

Zu Punkt 12.

Diese Erweiterung wird begrüßt.

Zu Punkt 13.

Die Ergänzung zum Integrations- und Zuwanderungsmonitoring wird begrüßt.

Zu Punkt 14. und 15.

Diese Erweiterungen werden befürwortet.

Zu Punkt 16.

Wir befürworten diese Erweiterung. Es sollte jedoch auf die richtige Bezeichnung geachtet werden. Daher sollte es hier „Migrations- und Asylverfahrensberatung“ heißen, den Begriff Migrationssozialberatung gibt es nicht mehr.

Anregung zu § 11: Unter Nr. 2 findet sich erneut die Aufzählung „gegen Rassismus, Antisemitismus, ethnische Diskriminierung“ wieder, sodass hier ebenfalls die Formulierung „gegen jede Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ wünschenswert wäre. Ohne die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen wäre eine flächendeckende, gelingende Integration kaum möglich, daher sollte der Stellenwert des Ehrenamtes nicht lediglich wie unter

Nr. 3 „berücksichtigt“ werden, es wäre vielmehr wünschenswert, das Ehrenamt insgesamt „zu stärken und finanziell zu unterstützen“.

Unter Nr. 15 heißt es, „Das Land kann die Unterstützung der Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen“. Hier sollte sich das Land selbst in die Pflicht nehmen und das Wort „kann“ durch „muss“ ersetzen.

Insgesamt wären auch an dieser Stelle konkrete Formulierungen und Regelungen wünschenswert, in welcher Form das Land die angeführten Maßnahmen unterstützt.

Zu Punkt 17.

Anregung: In vielen Kreisen und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins sind bereits etablierte Partizipationsgremien vorhanden, die die Interessen der Migranten vor Ort unterstützen und vertreten. Diese sollten daher in entsprechende Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse auf Landesebene eingebunden werden. Eine weitere Überlegung wäre es, den Beirat mit einem „Integrations- und Teilhabe“ Fond auszustatten, um Projekte auf diesem Gebiet selbst umsetzen zu können.

Zu Punkt 19.

Zu dieser Neuerung des Gesetzes in der vorgeschlagenen Form haben wir große Bedenken. Es bleibt unklar was genau mit dieser Neuerung beabsichtigt wird. Die Neuregelung in § 15, dass Kreise und kreisfreie Städte Integrationsbeauftragte ernennen können und die weitere Festlegung von Aufgaben und Beteiligungspflichten verstehen wir als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Wenn der Gesetzgeber entsprechende Aufgaben und Standards festschreiben will, dann hat auch eine entsprechende Kostenfolgeabschätzung und dauerhafte Finanzierung damit einherzugehen.

In der Praxis ist die Regelung für die Kreise und kreisfreien Städte überholt, da diese bereits schon aus eigenem Verständnis und eigener Verantwortung entsprechende Stellen und Stabsstellen in nennenswertem Umfang eingerichtet haben. Auch dürfte die Bearbeitung des genannten Aufgabenkatalogs durch lediglich eine Person unmöglich zu bewältigen sein. Bisher werden diese Aufgaben von den Partizipationsgremien und den entsprechenden Stellen in den Kommunen (z.B. Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (KIT), entsprechende Fachdienste und Referate) wahrgenommen.

Die Neuregelung macht aus unserer Sicht nur dann wirklich Sinn, wenn damit konkrete Finanzierungszusagen des Landes und nachhaltige Strukturen auf Landesebene verbunden sind.

Fazit:

Insgesamt regelt der Entwurf eine Reihe von programmatischen und unbestimmten Begriffen, die ohne „Sanktionen“ und Folgen über Absichtserklärungen nicht hinaus gehen, aber die Rechtsanwendung schwierig gestalten. Insofern interpretieren wir den Gesetzesentwurf als Bestreben, das Gesetz inhaltlich zu schärfen und detaillierter auszugestalten. Es wird in Zukunft daher über Absichtserklärungen hinaus darum gehen, konsequent zu prüfen, inwieweit konkrete inhaltliche Verbesserungen und Erfolge erzielt werden. Und dieses sollte aus unserer Sicht auch mit konkreten Finanzierungs- und Strukturzusagen

des Landes verbunden werden. Letztlich steht die Ernsthaftigkeit solcher o.a. Absichtserklärungen immer dann auf dem Prüfstand, wenn in Krisensituationen schnell und entschlossen gehandelt werden muss, um vor Ort Integration und Teilhabe zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Joachim Am Wege

(Referent)